

RS Vfgh 2011/9/26 B165/11

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.2011

Index

83 Natur- und Umweltschutz
83/01 Natur- und Umweltschutz

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung
B-VG Art18 Abs2
B-VG Art83 Abs2
ImmissionsschutzG-Luft (IG-L) §14, §30 Abs1 Z4
GeschwindigkeitsbeschränkungsV des LH von Steiermark betr eine immissionsabhängige
Geschwindigkeitsbeschränkung auf Teilstrecken der A 2 Süd Autobahn und der A 9 Pyhrn Autobahn, LGBI 118/2008
(VBA-Verordnung - IG-L Steiermark) §2, §3, §4
StVO 1960 §44 Abs1a

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Geldstrafe wegen
Überschreitung einer immissionsabhängigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Südautobahn

Rechtssatz

Kein Entzug des gesetzlichen Richters; "Gemeinde Lieboch, auf der A 2, StrKm 193,490, Richtung Villach" als Tatort
angegeben; Verwaltungsübertretung daher gem §2 Z2 VBA-Verordnung - IG-L Steiermark im "Korridor West" der A 2
Süd Autobahn in Fahrtrichtung Klagenfurt und somit im Sanierungsgebiet der gegenständlichen Verordnung.

Keine Bedenken gegen die VBA-Verordnung - IG-L Steiermark.

Kundmachung dieser Verordnung durch Verkehrsbeeinflussungssystem (§14 Abs6c IG-L iVm §44 Abs1a StVO).

Mit Blick auf das angestrebte Ziel (hier: angepasstes Reagieren auf aktuelle Schadstoffbelastungen), auf die
Unmöglichkeit, vorherzusehen, wann und für welche Dauer die entsprechenden Verhältnisse auftreten werden, sowie
auf das weitere Ziel, darauf jeweils zeitnah reagieren zu können, ist die Kundmachung der Verordnung durch ein
System, das automatisch, von Eintritt und Dauer der jeweiligen Grenzwertüberschreitungen abhängig,
Verkehrsregelungen anzeigt, zulässig.

Übereinstimmung der Standorte der Anzeigetafeln mit den in der Verordnung festgelegten Standorten.

Änderung der angezeigten Geschwindigkeitsbeschränkungen zwar ohne menschliches Zutun als Folge der geänderten
Verhältnisse, jedoch auf der Grundlage einer - im vorliegenden Fall präzise die Voraussetzungen für die jeweilige
Anzeige festsetzenden - Verordnung; sämtliche angezeigten Geschwindigkeitsbeschränkungen daher vom Willensakt
der Behörde umfasst; keine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an Dritte bzw an eine technische Anlage.

Festgelegte Schwellenwerte empirisch und mathematisch ermittelt; jeweils herrschender Anteil der Emissionen von Personenkraftwagen sowie örtliche, topografische und meteorologische Situation bei der Berechnung der Schwellenwerte je Korridor berücksichtigt.

Keine unsachliche Gleichbehandlung von Dieselfahrzeugen und Fahrzeugen mit Benzinmotoren im Hinblick auf das erhöhte Sicherheitsrisiko, welches mit unterschiedlichen Tempolimits verbunden wäre.

Vergleich mit vom Hausbrand verursachten Feinstaubkonzentrationen hier aufgrund der Beschränkung der Verordnung auf die vom Verkehr verursachten Immissionsbelastungen nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- B 165/11
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.2011 B 165/11

Schlagworte

Umweltschutz, Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Geschwindigkeitsüberschreitung, Verordnung
Kundmachung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B165.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at